

„ANHANG II

AUFSICHTLICHE REFERENZPORTFOLIOS

BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS	2792
C 101 — Bestimmung der Gegenparteien eines Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP)	2792
C 102 — Bestimmung der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP)	2794
C 103 — Bestimmung der Portfolios mit hohem Ausfallrisiko	2803

BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS

Für die Zuordnung der Risikopositionen zu Gegenparteien und zu den Portfolios nach Anhang I sind die in diesem Anhang festgelegten Spalten, Bezeichnungen, Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu verwenden. Wird in Anhang I ‚Nicht zutreffend‘ verwendet, so ist für die betreffende Variable keine spezifische Aufteilung erforderlich.

C 101 — Bestimmung der Gegenparteien eines Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“)

In Anhang III Meldebogen C 101.00 sind nur die Risikopositionen gegenüber den in Anhang I Meldebogen C 101.00 aufgeführten Gegenparteien anzugeben. Risikopositionen gegenüber verbundenen Unternehmen der in Anhang I Meldebogen C 101.00 aufgeführten Gegenparteien, insbesondere auch gegenüber deren Tochterunternehmen und Muttergesellschaften, sind nicht anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Code, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den in die Stichprobe der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“) einbezogenen Rechtsträgern zugewiesen hat.
0020	Rechtsträgerkennung (LEI)		20-stelliger, alphanumerischer Referenzcode, der eine klare und eindeutige Identifikation der auf den weltweiten Finanzmärkten tätigen Unternehmen ermöglicht.
0030	Code im Kreditregister		Der im zentralen Kreditregister des Sitzlandes der Gegenpartei geführte Code. Dieser Code dient als Kennung der Gegenpartei.
0040	Code im Handelsregister		Code, der der Gegenpartei im Handelsregister des Landes zugewiesen wird, in dem diese Partei ihren eingetragenen Sitz hat.
0050	ISIN-Code		‚Internationale Wertpapierkennnummer‘ („ISIN“), die zur eindeutigen Identifizierung der von der Gegenpartei emittierten Wertpapiere dient.
0060	Bloomberg-Ticker		Von Bloomberg zur eindeutigen Identifikation eines Unternehmens oder Rechtsträgers verwendete Zahlen- oder Zeichenreihe.
0070	Bezeichnung		Bezeichnung des in die LDP-Stichproben einbezogenen Rechtsträgers.
0080	Geografisches Gebiet		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Sitzland (ISO-Code oder ‚Sonstige Länder‘) der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Für die Portfolios ‚Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert‘ und ‚Mengengeschäft – keine KMU – durch Immobilien besichert‘ sind die Risikopositionen entsprechend dem Belegenheitsort der Sicherheit aufzuteilen.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0090	Bezeichnung des Portfolios		Jeder Gegenpartei wird eine der folgenden Bezeichnungen zugewiesen: (a) Stichprobe Staaten; (b) Stichprobe Institute; (c) Stichprobe Großunternehmen.
0100	Sektor der Gegenpartei		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Sektor der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: (a) Zentralbanken; (b) Staaten; (c) Kreditinstitute; (d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften; (e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; (f) Haushalte; (g) Nicht zutreffend. Die Zuordnung der Gegenparteien zu den Sektoren erfolgt gemäß den Erläuterungen in Anhang V Teil 1 Nummer 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽¹⁾ .
0110	Art der Risikoposition		In Anhang III Meldebogen C 101.00 dürfen keine Spezialfinanzierungspositionen ausgewiesen werden.
0120	Art der Fazilität		Nicht zutreffend. Risikopositionen sind unabhängig von der Art der Fazilität in Anhang III Meldebogen C 101.00 auszuweisen.
0130	Art des Risikos		Risikopositionen sind nach Art des Risikos aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Gegenparteiausfallrisiko; b) Kreditrisiko und Vorleistungen; c) Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Vorleistungen.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0140	Regelungsansatz		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem bei der Berechnung der RWEA verwendeten Regelungsansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) IRB-Basisansatz; b) Fortgeschrittener IRB-Ansatz; c) Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungspositionen; d) Standardansatz.</p> <p>Die RWEAs für die Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ sind nach dem ‚Fortgeschrittenen IRB-Ansatz‘ zu berechnen.</p> <p>Risikopositionen, bei denen nach dem in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten ‚Standardansatz‘ verfahren wird, sind nur in Anhang 8 (Meldebögen IFRS 9) auszuweisen.</p>

(¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

C 102 – Bestimmung der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“)

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Eindeutige ID, die dem Portfolio von der EBA zugewiesen wurde.
0020	Bezeichnung des Portfolios		<p>Jedem Portfolio wird eine der folgenden Bezeichnungen zugewiesen:</p> <p>a) Staaten; b) Institute; c) Großunternehmen; d) Spezialfinanzierungspositionen, die sämtliche in Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) genannte Risikopositionen umfassen.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0030	Art des Risikos		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0130.
0040	Regelungsansatz		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0140.
0050	Geografisches Gebiet		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0080.
0060	Rating	<p>Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>Meldebogen 8.2 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014</p>	<p>Die Risikopositionen sind den internen Ratingstufen des Instituts entsprechend aufsteigend vom niedrigsten bis zum höchsten Risiko aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Ausgenommen sind Ausfälle mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 %. Für das Rating werden die Größen ‚Rating 1‘, ‚Rating 2‘ usw. verwendet.</p> <p>Verwendet das meldende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Meldungen nach einer internen Rahmenskala erstellen, so ist diese interne Rahmenskala zu verwenden. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach folgenden Erläuterungen geordnet:</p> <p>(a) Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen sind in Pools zusammenzufassen und dann nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der einzelnen Schuldner in aufsteigende Reihenfolge zu bringen;</p> <p>(b) bei einer großen Zahl an Stufen oder Pools kann mit den zuständigen Behörden die Angabe einer geringeren Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>Bei Spezialfinanzierungspositionen, denen gemäß Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht zugewiesen wurde, basiert die Ratingaufteilung auf der in Tabelle 1 des genannten Artikels beschriebenen aufsichtlichen Risikogewichtskategorie, wobei gilt:</p> <p>Rating 1: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren; Rating 2: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren; Rating 3: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren; Rating 4: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren; Rating 5: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger; Rating 6: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger; Rating 7: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger; Rating 8: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger.</p> <p>Es ist die gleiche Ratingskala zu verwenden wie für die Angaben in Meldebogen C 08.02 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Verwendet das Institut eine Gruppen-Rahmenskala, ist diese Rahmenskala zu verwenden.</p>
0070	Risikopositionsklasse	Anhang II Nummer 78 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Risikopositionsklasse aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Zentralstaaten und Zentralbanken; b) Institute; c) Unternehmen – Sonstige: i) Unternehmen – KMU ii) Unternehmen – Keine KMU; d) Unternehmen – Spezialfinanzierungspositionen; e) Mengengeschäft: i) Mengengeschäft – KMU e.1.1) Mengengeschäft – KMU – Durch Immobilien besichert; e.1.2) Mengengeschäft – KMU – Sonstige; ii) Mengengeschäft – Keine KMU; e.2.1) Mengengeschäft – Keine KMU – Sonstige; e.2.2) Mengengeschäft – Keine KMU – Durch Immobilien besichert; iii) Mengengeschäft – Qualifiziert revolving; f) Nicht zutreffend.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden, werden gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Risikopositionsklasse ‚Institute‘ zugewiesen.</p> <p>Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen ‚Beteiligungspositionen‘ und ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ werden nicht ausgewiesen.</p>
0080	Sektor der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0100.
0090	Ausfallstatus		<p>Die Risikopositionen sind nach Ausfallstatus aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Ausgefallen: Risikopositionen, die der/den Ratingstufe/n mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % zugewiesen sind;</p> <p>b) Nicht ausgefallen: Risikopositionen, die Ratingstufen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von weniger als 100 % zugewiesen sind;</p> <p>c) Nicht zutreffend.</p>
0100	Art der Fazilität	Artikel 166 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Fazilität aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Trifft auf das Kreditprodukt mehr als ein Wert für die Art von Fazilität zu, ist der Risikopositionswert nach den Fazilitätsart-Werten aufzuteilen.</p> <p>Es ist zwischen folgenden Arten von Fazilitäten zu unterscheiden:</p> <p>a) Volles Risiko (100 %);</p> <p>b) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“) und Fazilitäten zur revolvingen Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“) (mittleres Risiko);</p> <p>c) Ausgestellte Erfüllungsgarantien und Freistellungen, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungs-garantien („standby letters of credit“), Dokumentenkredite und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko (mittleres Risiko), einschließlich Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürg-schaften, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungs-garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben, und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko;</p> <p>d) Nicht in Anspruch genommene zugesagte revolvingende Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene revolvingende Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>e) Nicht in Anspruch genommene zugesagte befristete Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene befristete Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;</p> <p>f) Sonstige nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene, weder befristete noch revolvingende Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;</p> <p>g) Ausgestellte Dokumentenakkreditive mit kurzer Laufzeit und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem bis niedrigem Risiko (mittleres/niedriges Risiko);</p> <p>h) Nicht in Anspruch genommene nicht zugesagte Kreditlinien (niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene Darlehensfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers eine automatische Kündigung vorsehen;</p> <p>i) Nicht in Anspruch genommene Kaufverpflichtungen für angekaufte revolvingende Forderungen und sonstige außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko (niedriges Risiko), einschließlich Verbindlichkeiten, die bedingungslos kündbar sind oder effektiv eine jederzeitige fristlose automatische Kündigung durch das Institut vorsehen;</p> <p>j) Nicht zutreffend.</p>
0110	Besicherungsstatus	Spalten 0150 bis 0220 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Risikopositionen sind aufzuteilen und entsprechend dem Besicherungsstatus des jeweiligen Teils Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Risikopositionen mit Sicherheitsleistung;</p> <p>b) Risikopositionen ohne Sicherheitsleistung;</p> <p>c) Nicht zutreffend.</p> <p>Der Teil der Risikoposition mit Sicherheitsleistung bestimmt sich durch den Wert der Sicherheit nach Abschlägen (<i>haircuts</i>) gemäß Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p>
0120	Art der Sicherheit	Spalten 0150 bis 0220 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Sicherheit aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Anrechenbare finanzielle Sicherheiten;</p> <p>b) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Forderungen;</p> <p>c) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Wohnimmobilien;</p> <p>d) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Gewerbeimmobilien;</p> <p>e) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Sachsicherheiten;</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>f) Andere Formen der Absicherung mit Sicherheitsleistung; g) Kreditderivate; h) Garantien; i) Andere Formen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Risikopositionen mit Doppelausfallrisiko; j) Nicht zutreffend.</p> <p>Der durch eine bestimmte Art von Sicherheit abgesicherte Teil der Risikoposition bestimmt sich durch den Wert der jeweiligen Art von Sicherheit nach Abschlägen („Haircuts“) gemäß Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p> <p>Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei denen nach dem Substitutionsansatz verfahren wird, sollten bereits in die entsprechenden Risikopositionsklassen verschoben worden sein und sind daher unter g, h oder i nicht mehr anzugeben.</p>
0130	Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>(a) Öffentliche Stellen (gemäß Artikel 112 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); (b) Gegenparteien, bei denen es sich nicht um öffentliche Stellen handelt; (c) Nicht zutreffend.</p>
0140	Größe der Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Größe der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Die Größe der Gegenpartei bestimmt sich nach dem Gesamtjahresumsatz der konsolidierten Gruppe, der die Gegenpartei angehört:</p> <p>a) ≤ 50 Mio. EUR; b) > 50 Mio. EUR und ≤ 200 Mio. EUR; c) > 200 Mio. EUR; d) > 200 Mio. EUR und ≤ 500 Mio. EUR; e) > 500 Mio. EUR; f) Nicht zutreffend.</p> <p>Der Gesamtjahresumsatz ist gemäß Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽¹⁾ für das Jahr zu berechnen, das ein Jahr vor dem Meldestichtag endet.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0150	NACE-Code		<p>Die Risikopositionen sind nach der Wirtschaftstätigkeit der Gegenpartei, die anhand der NACE-Codes (NACE: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union) bestimmt wird, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>(a) Nace 1: C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren;</p> <p>(b) Nace 2: G Groß- und Einzelhandel;</p> <p>(c) Nace 3: F Baugewerbe/Bau;</p> <p>(d) Nace 4: H Verkehr und Lagerei;</p> <p>(e) Nace 5: D Energieversorgung;</p> <p>(f) Nace 6: A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;</p> <p>(g) Nace 7: L Grundstücks- und Wohnungswesen;</p> <p>(h) Nace 8: Alle Risikopositionen, die nicht unter die Buchstaben a bis g fallen.</p> <p>(i) Nicht zutreffend.</p>
0160	Art der Risikoposition	Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission (²)	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Risikoposition aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Nicht zutreffend;</p> <p>b) Spezialfinanzierungspositionen – Projektfinanzierung;</p> <p>c) Spezialfinanzierungspositionen – Immobilien-Renditeobjekte und hochvolatile Gewerbeimmobilien;</p> <p>d) Spezialfinanzierungspositionen – Objektfinanzierung;</p> <p>e) Spezialfinanzierungspositionen – Rohstoffhandelsfinanzierung;</p> <p>f) Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen, die die Anforderungen von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen;</p> <p>g) Andere Risikopositionen als die unter Buchstabe f genannten.</p>
0170	Risikopositionswert	Spalte 0110 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem als Wert der Risikoposition (d. h. Forderungshöhe bei Ausfall (EAD)) ausgedrückten Risikopositionswert aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>Nicht zutreffend.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0180	Indexierter Beleihungsauslauf		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem indexierten Beleihungsauslauf (indexed Loan-to-Value, „ILTV“), der das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen Darlehensbetrag und dem Gegenwartswert der Immobilie angibt, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>(a) Unterklasse 1: $\leq 55\%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $\leq 60\%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt;</p> <p>(b) Unterklasse 2: $> 55\% \leq 70\%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $> 60\% \leq 70\%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt;</p> <p>c) Unterklasse 3: $> 70\% \leq 80\%$;</p> <p>d) Unterklasse 4: $> 80\% \leq 90\%$;</p> <p>e) Unterklasse 5: $> 90\% \leq 100\%$;</p> <p>f) Unterklasse 6: $> 100\% \leq 110\%$;</p> <p>g) Unterklasse 7: $> 110\%$;</p> <p>h) Nicht zutreffend.</p> <p>Der indexierte Beleihungsauslauf ist vorsichtig zu berechnen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>(a) Gesamtbetrag des Darlehens: ausstehender Betrag des Hypothekendarlehens zuzüglich des etwaigen nicht in Anspruch genommenen Betrags des Hypothekendarlehens (nach Anwendung des entsprechenden Kreditumrechnungsfaktors). Der Darlehensbetrag ist als Bruttobetrag einschließlich etwaiger spezifischer Kreditrisikoanpassungen zu berechnen und umfasst alle weiteren Darlehen (einschließlich Darlehen, die nach Kenntnis des Instituts von anderen Finanzinstituten vergeben wurden), die mit gleich- oder höherrangigen Pfandrechten auf dieselbe Wohnimmobilie besichert sind. Liegen zur Ermittlung des Rangs der übrigen Pfandrechte unzureichende Informationen vor, veranschlagt das Institut diese Pfandrechte <i>pari passu</i> zum Pfandrecht, welches das Darlehen besichert;</p> <p>(b) Wert der Immobilie: Der Wert der Immobilie ergibt sich aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt (mit höchster Wahrscheinlichkeit bei der Vergabe) vorgenommenen unabhängigen Bewertung, die auf Basis eines Immobilienpreisindex in einen Gegenwartswert umgerechnet wird. Die Bewertung ist unabhängig vorzunehmen und von Gutachtern durchzuführen, die bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die Qualifikationsanforderungen und Mindestbewertungsstandards müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>(i) Die Immobilie wird individuell bewertet und ihr Wert konservativ und vorsichtig geschätzt (d. h. ohne Einbeziehung für die Zukunft erwarteter Preissteigerungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass der gegenwärtige Preis beispielsweise aufgrund einer Immobilienblase über einem über die Kreditlaufzeit gesehen tragfähigen Niveau liegt);</p> <p>(ii) kann ein Marktwert bestimmt werden, geht die Bewertung nicht über diesen Marktwert hinaus;</p> <p>(iii) die Bewertung wird durch hinreichende gutachterliche Unterlagen belegt.</p> <p>Die Institute dokumentieren ihre Berechnungen und stellen diese Unterlagen der für sie zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung.</p>
0190	Bilanzieller Ansatz		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem bilanziellen Ansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Bilanzielle Posten;</p> <p>b) Außerbilanzielle Posten;</p> <p>c) Sonstige;</p> <p>d) Nicht zutreffend.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen handelt und bei denen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht, werden dem Buchstaben c ‚Sonstige‘ zugeordnet. Diese Risikopositionen sind weder unter a noch unter b auszuweisen.</p>

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽²⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen (ABl. L 127 vom 14.4.2021, S. 1).

C 103 — Bestimmung der Portfolios mit hohem Ausfallrisiko

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Eindeutige ID, die jedem Portfolio von der EBA zugewiesen wurde.
0020	Bezeichnung des Portfolios		<p>Die EBA weist jedem Portfolio eine der folgenden Bezeichnungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.0 CORP <ul style="list-style-type: none"> 1.1. CORP, ausgefallen 1.2. CORP, nicht ausgefallen 2.0 SMEC <ul style="list-style-type: none"> 2.1. SMEC, ausgefallen 2.2. SMEC, nicht ausgefallen 3.0 Sonstiges Mengengeschäft, KMU <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Sonstiges Mengengeschäft, KMU, ausgefallen 3.2. Sonstiges Mengengeschäft, KMU, nicht ausgefallen 4.0 Hypotheken, keine KMU <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Hypotheken, keine KMU, ausgefallen 4.2. Hypotheken, keine KMU, nicht ausgefallen 5.0 Hypotheken, KMU <ul style="list-style-type: none"> 5.1. Hypotheken, KMU, ausgefallen 5.2. Hypotheken, KMU, nicht ausgefallen 6.0 Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU <ul style="list-style-type: none"> 6.1. Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, ausgefallen 6.2. Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, nicht ausgefallen 7.0 QRRE <ul style="list-style-type: none"> 7.1. QRRE, ausgefallen 7.2. QRRE, nicht ausgefallen

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0030	Art des Risikos		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0130.
0040	Regelungsansatz		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0140.
0050	Geografisches Gebiet		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0080.
0060	Rating		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0060.
0070	Risikopositionsklasse		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0070.
0080	Sektor der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0100.
0090	Ausfallstatus		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0090.
0100	Art der Fazilität		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0120.
0110	Besicherungsstatus		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0110.
0120	Art der Sicherheit		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0120.
0130	Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0130.
0140	Größe der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0140.
0150	NACE-Code		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0150.
0160	Art der Risikoposition		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 0110.
0170	Risikopositionswert		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0170.
0180	Indexierter Beleihungsauslauf		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0180.
0190	Bilanzieller Ansatz		Siehe Erläuterungen zu C 102 Spalte 0190.“